Quelle: https://manuscripta.at/?ID=972
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

vor dem kaiserlichen Gerichte nicht erscheinen wolte, sondern erst damals vom Kaiser Friedrich dem II ten sich besprechen lässt, da dieser nach Poden kam gekommen. Ein Diplomatiker sagt: der Herzog ware nicht schuldig vor dem Reich oder einanel andern vm keinerley Sachen willen zu recht stehen, wenn er nicht selbst wolte. Diese Weiser aus der Goldnen Bulle „Etiam debet ſ. dicit es dort: / eius thestrię de nullis oppositionibus vel obiectis quibuscumque nei Bran Imperatore nei alij quibuslibet cuiquam „respondere, nisi id ex proprio et spontanea facere voluerit voluntate, sed si „voluerit vnum tocare poterit de suis vasallis seu homolegijs et coram illo secundum terminus prefixos parere potest et debet iustitie complemento. „ Ist also Friedrich nach seinen besondern Recht nicht unschuldig? — Wer zeiget dieses? — Die Diplomatik. Also — nützlich — das ist sie. —

Von dem Einflus der Diplomatik auf die politischen Umstände des Staates.

* * * * * *

Es ist bekannt, daß nicht nur die Rechten der Monarchen, sondern auch die Freyheiten der Particular Ständen, der Besitz ihrer Güter, die Giltigkeit ihrer Ansprüchen sich insgemein auf eine Urkunden Gründen, welche zum ewigen Andenken, und zu einer für die ganze Nachkomenschaft geltenden Versicherung ihren Ursprung von den Landesfürsten oder andern bevollmächtigten Personen hinauf gefertigt worden. Oft nun diese Freyheiten, der Besitz ihrer Güter oder Genuß ihrer hergebrachten Gerechtigkeiten vor ie einem Gerichte angefritten werden, so kann der Richter bey dem entscheidenden Ausspruch sich wohl auf nichts anders beziehen, als auf eben selbe Urkunden, und auf diesen muß eigentlich der Entscheid der ganzen Rechtsache hergenommen werden. Hieraus folgt, daß zur würdigen Besteitung des Richteramtes und der dem Richterstuhle nächst anstehenden Gerichtsstellen neben andern Eigenschaften, die Fähigkeit Urkunden beurtheilen zu können, vorzüglich erfodert werde. Denn ist es nicht bedenklich, eine Sache, von welcher zu weillen der endliche Ausspruch über die wichtigsten Anligenheiten abhangt, lediglich dem Gedite eines Advocatus zu überlassen. Haben wir nicht Beyspiele genug, das manches von den Notarien bey der Abschriften theils vorsätzlich verfälscht, theils aus Unwissenheit verloren worde? aber lassen wir alles gut seyn: ist denn alles schon mit den ausgerichtet, daß nur der Richter eine mit dem Originale durchaus gleichlautende Abschrift bekommen habe? kann nicht die Abschrift falsch seyn? Wird also nicht neben der Kunst die Urkunde lesen zu können, auch die Wissenschaft erfordert, selbe richtig zu beurtheilen? Und ist der Einflus nicht wichtig, den die Urkundenlehre auf die politische Verfassung eines Staates in Betreff der Gerichtsstellen hat? *

Aber zu eben dieser Staates Verfassung ist auch notwendig die gute Einrichtung der Archiven sowohl der Dicasterien als Particular Ständen, weil oftters in den Behaltnissen einer beträchtlichen Gemeinde Urkunden verborgen sind, aus welchen

Ein Richter im Staate muß die alte Urkunden beurtheilen können

Archiv Einrichtung notwendig

* Darum verordneten weise Regenten ihre Staatskanzellisten sollten sich mit der Diplomatik bekannt machen. Verstehe die Wissenschaft alte Urkunden richtig zu beurtheilen, nicht mit neueren Geschreibsel sich abgeben: sonst der Auszügeschreiber – auch einer aus dem diplomatischen Chor.